Fallsammlung Jäger Skript
(September 2016)

Charakter der Union:

van Gend & Loos:
Die Union hat „sui-generis“ Charakter und begründet direkt Rechte und Pflichten.

Costa / E.N.E.L:
EWG-Verträge sind verbindlich, haben also direkte Geltung und sind auch direkt Anwendbar.

Grundrechte:

Solange I:
SV: BverfG sieht Defizite im Grundrechtsschutz der Union und will sich deshalb Rsp. vorbehalten.
RF: Ist dies zulässig?
Entscheidung: Ja dies ist zulässig, es gibt den sogenannten „integrationsfesten Kern“ gemäß der Ewigkeitsklausel des GG. Gewisse Rechte können nicht übertragen werden.

Solange II:
Die in Solange I beanspruchte Rsp.-Befugnis wird bis auf weiteres nicht ausgeführt, weil die Union ausreichend Grundrechtsschutz bietet.

Ruhrkohlenverkaufsgesellschaften:
Der Gerichtshof muss die Grundrechte der Staaten nicht in sein Urteil miteinbeziehen.
→ *Modifikation in „Internationale Handelsgesellschaft“*

Internationale Handelsgesellschaft:
Geänderte Rsp: Weiterhin nicht als nationales Recht aber als allgemeiner Rechtsgrundsatz.

Direktwirkung:

Simmenthal:
Grundsatz, dass Unionsrecht direkte Geltung hat und sofern justiziabel auch Direktwirkung.

Ratti:
Ähnlich Simmenthal. Bezug auf RL unter bestimmten Voraussetzungen legitim.

Kolpinghuis Nijmegen:
Verbot der invers vertikalen Direktwirkung von RL.

Berlusconi:
Auslegung einer RL im Strafrecht. Ebenfalls Verbot.

Faccini Dori:
Verbietet die horizontale Direktwirkung von RL.

Kücükdeveci:

Reine Ausschlusswirkung von nationale Recht durch RL im horizontalen Bereich legitim. Jedoch keine Substitution.

Schwarze Sulm:
RL entfaltet Vorwirkung wenn deren Ziel, sonst auf Dauer und unwiederbringlich vereitelt wäre (Frustrationsverbot).

Substitute fehlender Direktwirkung:

Pfeiffer:
Unionsrechtskonforme Auslegung im horizontalen Bereich durch Gerichte.

Francovich:
Staatshaftung ist nach diesem Urteil an folgende Punkte gebunden:
1. konkretes, klar bestimmbares Recht verletzt
2. csqn
3. hinreichend qualifizierter Verstoß

Grundfreiheiten:

Angonese:
Das Diskriminierungsverbot [Art. 45 EUV] ist auch auf „kollektive Regelungen im Arbeits- und Dienstleistungsbereich“ anzuwenden.

Angonese:
Sehr weite Auslegung der zwischenstaatlichkeits-Grenze.

Schmidberger:
Behinderung des freien Warenverkehrs durch Privatpersonen muss durch den Staat verhindert werden. → Abwägung verschiedenere Interessen.

Dassonville:
Jede Handelsregelung der MS, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel **unmittelbar** oder **mittelbar**, **tatsächlich** oder **potentiell** zu behindern,“ is als **MglW** anzusehen.
→ Später mit Keck eingeschränkt

Cassis:
Es etablierten sich im Urteil drei wesentliche Grundsätze:
1. Bestätigung, dass **Hemmnisse aller Art** einer Rechtfertigung bedürfen.
2. **Ursprungslandprinzip**: Wenn in einem MS rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht müssen sie auch zirkulieren dürfen.
3. Rechtfertigung von Beschränkungen über die sog. „zwingenden Erfordernisse“ des Allgemeininteresses hinaus. → **offenere Katalog**

→ Später mit Keck eingeschränkt

Keck:
Es können wiederum drei Kernaussagen herauskristallisiert werden:
1. weiterhin ein Verbot aller indirekte und direkten Diskriminierungen
2. weiterhin ein Verbot eines Totalverkaufsverbot und gleichzuhaltende Maßnahmen
3. Verbot von sonstige Beschränkungen wenn:

- **produktbezogen**
- **vertriebsbezogen** und stärkere Auswirkungen auf Produkte anderer MS

DocMorris:
SV: Verkauf von Arzneimitteln über das Internet ist in D verboten.
RF: Ist dies zulässig oder eine Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit?
Entscheidung: Nach Keck handelt es sich um eine Verkaufsmodalität und muss somit einerseits für alle Wirtschaftstreibenden gelten (trifft zu) und andererseits für in- und ausländische Unternehmen gleichermaßen erschwerend sein (trifft nicht zu).

Dano:
SV: Rumänische Staatsbürgerin mit Sohn geht nach D und will dort Grundsicherung.
RF: Kann sie Grundsicherung beantragen bzw. kann sie mit ihrem Sohn in D bleiben?
Entscheidung: Aufgrund mangelnder Krankenversicherung und Selbsterhaltungsfähigkeit kein Recht zu bleiben und kein Recht auf Grundsicherung.

Clean Car:
Auch Arbeitgeber können sich auf Art 45 berufen und es sind direkte wie auch indirekte Diskriminierung (bspw. Wohnsitz) relevant.

de Groot:
Urteilt, dass auch eine Beschränkung (und nicht Diskriminierung) der Arbeitnehmerfreizügigkeit verboten ist.

Graf:
Legt eine allgemeine **Kausalitätsgrenze** fest – für völlig ungewisse Auswirkungen.

Kommission/Österreich:
Definiert Bereichsausnahme im Bereich der Niederlassungsfreiheit (Bsp. Notar).

Hipermercatos:
Urteil über das Verbot einer Genehmigungspflicht für „Hypermärkte“. Von Niederlassungsfreiheit gedeckt.

Elf-Aquitaine:
Der französische Staat behält sich vor den Kauf großer Anteile eines Erdölunternehmens zu genehmigen. Verstößt gegen die Kapitalverkehrsfreiheit.

Bestandskraftdurchbrechung:

Kühne & Hetz:
Bestandskraftdurchbrechung unter folgenden Voraussetzungen:
1. Behörde muss befugt sein das Urteil zurückzunehmen.
2. Es muss ein letztinstanzliches Urteil sein.
3. Es darf keine Vorabentscheidung beantragt worden sein.
4. Der Beschwerdeführer muss sich unmittelbar an die zuständige Behörde gerichtet haben.

Vorabentscheidungsverfahren:

CILFIT:
SV: Zwei Wollunternehmer streiten mit dem italienischen Gesundheitsministerium über die Frage ob es eine Rechtssache dem EuGH vorgelegt werden muss.
Rechtsfrage: Kommt es zu einer Vorlagepflicht an den EuGH?
Entscheidung: Ausnahme zur Vorlagepflichten den folgenden drei Fällen:

1. In einem gleich-gelagerten Fall bereits beantwortet (acte eclaire I)
2. In einem nicht völlig identischen Fall bereits beantwortet (acte eclaire II)
3. Derart offenkundig, dass keine vernünftigen Zweifel bestehen können (acte claire)

Weggelassen:

Defrenne II (S. 85)
van der Weerd (S. 109)
Säger (S. 171)
Ospelt (S. 178)